

MYC „Mediterranean Yacht Club“- Kiel

Gegründet 13.03.2012, Palma de Mallorca

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Stander

Der Name ist MYC „Mediterranean Yacht Club“ Er hat seinen Sitz in Kiel – Timkestr. 32, 24148 Kiel und wird hier im Vereinsregister eingetragen.

Sein Stander ist dreieckig (Verhältnis 2:1 und hat 3 schräg verlaufende Balken mit den Farben dunkel Blau, hell Blau und Türkis.

Anlage 1 zur Satzung vom 13.03.2012 in visualisierter Form.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 3 Zweck

1.Zweck des Clubs ist

- a) die Förderung des Segelsports durch Pflege des Breiten- u. Leistungssports, des Fahrtensegelns sowie durch Abhalten von Wettfahrten und Beteiligung an ihnen.
- b) die Vermittlung von seemännischen Kenntnissen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder
- c) Neuanschaffung und Unterhaltung von clubeigenen Yachten, Jollen und Fahrzeugen.

2.Der Club verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.Mitglied kann jede Person jeder Nationalität, ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden; maßgebend sind demokratische und menschenrechtliche Werte. Maßstab ist die freiheitlich demokratische Grundordnung Deutschlands bzw. der EU.

2.Der Club besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
Diese genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Clubs ergeben. In gleicher Weise haben sie die aus der Satzung und dem Zweck des Clubs sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- b) **Außerordentliche Mitglieder**
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die aus besonderen Gründen nicht wie ordentliche Mitglieder am Clubleben teilnehmen können. Sie haben – abgesehen von der Beitragshöhe – die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied vorliegen, entscheidet der Vorstand nach Lage des Falles.
- c) **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder alle Rechte eines aktiven Mitgliedes, sie sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Clubs und des Sports des Clubs hervorragende Dienste erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- d) **Jugendliche Mitglieder**
sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie bilden die Jugendabteilung. Mitglied kann jede Person sein, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- e) **Unterstützende Mitglieder**
können juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit sein. Unterstützende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- f) **Allgemeines**
Yacht- oder Bootseigner müssen aktives oder Jugendmitglied sein. Sie dürfen auf ihren Fahrzeugen den Clubstander führen, wenn ihnen vom Vorstand ein Standerschein hierfür erteilt wurde. Bei Eignergemeinschaften müssen alle Eigner aktives Mitglied sein.

§ 5 Organe des Clubs

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Für jede Aufnahme ist ein schriftlicher, von 2 Mitgliedern durch Unterschrift befürworteter Antrag an den Vorstand erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, Einstimmigkeit ist erforderlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands statt.
4. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge müssen 8 Tage vor Einberufung des Versammlungstermins beim Vorstand eingegangen sein.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes

Wahl eines Rechnungsprüfers jährlich.
Wahl und Bildung von Ausschüssen.

- b) Entlastung des Vorstands
- c) Beitragsfestsetzung
- d) Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs anwesend sind.

7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei hat jedes aktive Mitglied zwei Stimmen und jedes passive Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen als Dringlichkeitsantrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt werden.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
dem Bootswart und 3 Beisitzer

2. Der Club wird gerichtlich oder außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahr gewählt.

4. Scheidet ein Vorstandmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder in dessen Vertretung der stellvertretende Vorsitzende sowie drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Clubs
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung

7. Zur Änderung der Satzung, die gesetzlich erforderlich ist oder wird, ebenso für Änderungen, die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des DSV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt. Anträge auf Satzungsänderungen müssen inhaltlich auf der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung enthalten sein. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge, die innerhalb vier Wochen nach Fälligkeit nicht eingegangen sind, werden zuzüglich vom Vorstand festzusetzenden Säumniszuschlags kassiert.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er kann erfolgen wegen

- a) Groben Verstoßes gegen die Interessen des Clubs, als solcher gilt insbesondere bei Beitragsrückständen von mindestens 1 Jahresbeitrag, falls kein Stundungsantrag gestellt wurde.
- b) Bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Clubsatzung sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens.
- c) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungen und alle anderen Verfahren ist Kiel.

§ 12 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des MYC „Mediterranean Yacht Club“ kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zu diesem Zweck ist eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung notwendig. Im Falle der Auflösung des Clubs fällt sein Vermögen an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Palma de Mallorca, den 13.03.2012

Frank Wegener
Vorsitzender

Timkestr. 32, 24148 Kiel, geb. 31.03.1967 in Neumünster, Kaufmann

<hr/>	Frank Wegener, Timkestr. 32, 24148 Kiel, Kaufmann
<hr/>	Sven Hadler, Rolandstr. 14, 22880 Wedel, Kaufmann
<hr/>	Pit Scheuermann, Kottwitzstr. 64, 20253 Hamburg, Pilot
<hr/>	Hans Ulrich Heissler, Placa San Telmo s/n, 07012 Palma de Mallorca, Kaufmann
<hr/>	Piet Dabelstein, Adolf-Vazquez-Humasquers 7, 07015 Palma de Mallorca, Raumausstatter
<hr/>	Jörn Möller, C.California 16, 07181 Portals Nous, Kaufmann
<hr/>	Babette Wegener, An den Eichen 26, 24248 Mönkeberg Rechtsanwältin
<hr/>	Torsten Lehmann, Calle Almudaina 2 Ap.3.2., 07001 Palma de Mallorca, Gas-/Wasserinstallateur

Anlage 1 Visualisierter Vereinsstander